

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Aufsichtsrat und Vorstand haben mit Datum 18. Mai 2022 beschlossen, die Empfehlungen der Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß der aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit den nachfolgend angegebenen Ausnahmen umzusetzen und die folgende aktualisierte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

Aufgrund der Größe des Unternehmens sowie firmenspezifischer Besonderheiten entspricht die init innovation in traffic systems SE den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten Abweichungen:

B. Besetzung des Vorstands

B.5: Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt werden

Der Vorstand soll grundsätzlich eine gemischte Altersstruktur haben. Es wurden bewusst keine konkreten Ziele in Bezug auf das Alter einzelner oder aller Vorstandsmitglieder festgelegt, da dies den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder pauschal einschränken würde. init ist in einem Markt tätig, der Flexibilität, besondere Fachkenntnisse und langjährige Expertise erfordert.

C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

I Allgemeine Anforderungen

C.2. Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt werden

Die für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgesehenen Personen sollen aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, ihrer Integrität, ihres ethischen Handelns, Unabhängigkeit und Persönlichkeit die Gewähr bieten, dass sie die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international führenden Technologieunternehmen für den Mobilitätssektor verantwortlich wahrnehmen können. Der Aufsichtsrat der init ist überzeugt, dass eine starre Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat unabhängig von einer individuellen Betrachtung der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder kein geeignetes Mittel zur weiteren Verbesserung und Professionalisierung der Arbeit des Aufsichtsrats ist. Stattdessen sollen eine flexible Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit unterschiedlicher Zugehörigkeitsdauer und Erfahrung und die praktische Berücksichtigung einer gemischten Altersstruktur im Rahmen der Kandidatensuche dem Interesse des Unternehmens besser gerecht werden. Schließlich veröffentlicht die Gesellschaft bereits seit geraumer Zeit die Zugehörigkeitsdauer der jeweiligen Mitglieder im Aufsichtsrat und ermöglicht es so den Aktionären, selbst über die individuelle Angemessenheit einer Wiederwahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats zu entscheiden.

II Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

C.7. Mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein

Der Aufsichtsrat der init besteht aus vier Mitgliedern. Frau Christina Greschner ist eine nahe Familienangehörige des Vorstands und Herr Andreas Thun unterhält eine wesentliche geschäftliche Beziehung zu einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen. Herr Ulrich Sieg und Herr Hans-Joachim Rühlig, Aufsichtsratsvorsitzender, sind beide unabhängig von der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der init fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Da Herr Rühlig unabhängig von der Gesellschaft ist und er bei Stimmengleichheit eine zweite Stimme hat, kann der Gesamt-Aufsichtsrat der init weiterhin als unabhängig betrachtet werden.

D. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

II Zusammenarbeit im Aufsichtsrat und mit dem Vorstand

D.4. Vorsitz des Prüfungsausschusses

Aufgrund der Aufsichtsratsgröße (vier Mitglieder) der init und der fachlichen Kenntnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden, kann der Empfehlung, beide Vorsitze nicht in einer Person zu vereinen, nicht entsprochen werden.

D.5. Nominierungsausschuss

Ein Nominierungsausschuss wurde aufgrund der spezifischen Gegebenheiten und der Aufsichtsratsgröße (vier Mitglieder) der init nicht gebildet.

G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

I Vergütung des Vorstands

G.1. Im Vergütungssystem soll insbesondere festgelegt werden, welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind

Die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile bestimmt sich nach finanziellen Kriterien, es werden keine nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile festgelegt. Kriterien der Nachhaltigkeit sind schon durch das Produktportfolio der init und den Unternehmenszweck abgebildet.

G.7. Der Aufsichtsrat soll für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich - neben operativen - vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen

Es ist die strategische Zielsetzung des Unternehmens im langjährigen Durchschnitt ein Umsatzwachstum von 10-15% pro Jahr zu erzielen. Daneben sollen sowohl das absolute als auch das relative EBIT kontinuierlich gesteigert werden. Die angestrebte Mindest-EBIT-Rate ist 10%. Der Aktienkurs soll angemessen gesteigert werden. Eine Fokussierung auf diese Zielsetzungen werden durch die Regelungen bzgl. der Leistungskriterien zur Ermittlung der variablen Vergütungsbestandteile erreicht. Die Regelungen gelten für die gesamte Vertragslaufzeit und werden nicht jährlich neu festgelegt. Die Leistungskriterien fußen auf der Ergebnisentwicklung der Gesellschaft (EBIT). Ein Umsatzwachstum von 10-15% im langjährigen Durchschnitt führt bei hier angenommenen konstantem EBIT (ceteris paribus) zu einer Steigerung des absoluten EBIT-Wertes und gemäß den Regelungen dann zu höheren variablen Vergütungsbestandteilen. Gleichermäßen ergeben Steigerungen des relativen EBIT bei angenommenen konstanten Umsatz (ceteris paribus) höhere variable Vergütungsbestandteile. Über die Ausschüttung von Aktien mit einer Haltefrist von 5 Jahren wird zudem eine Fokussierung auf die Höhe des Aktienkurses und eine langfristige Zielsetzung erreicht. Die Regelungen unterstützen somit das Erreichen der operativen und strategischen Zielsetzungen.

II Vergütung des Aufsichtsrats

G.17 Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats berücksichtigt werden

Der höhere zeitliche Aufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden wurde bei der Vergütung angemessen berücksichtigt. Der höhere zeitliche Aufwand ist beim stellvertretenden Vorsitzenden im init Aufsichtsrat nicht gegeben.

init innovation in traffic systems SE

Der Aufsichtsrat
Der Vorstand

Karlsruhe, den 18. Mai 2022